

SATZUNG DER GEMEINDE SIEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 8 - GEBIET: SÜDWESTLICH DER SIEKER LANDSTRASSE IN RICHTUNG AHRENSBURG AUSSERHALB DER ORTSLAGE

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBodG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 11. 9. 1981 (GVORISCHLESWIG-HOLST.)



- 1.1 IM BEBAUUNGSPLANBEREICH MI - GEBIET GEMÄSS § 6 BauNVO WIRD FESTGESETZT , DASS IN DEM GEBIET NUR DIE IN Abs.2 Nr.1-4 GENANNTEN NUTZUNGSARTEN ZULÄSSIG SIND.
- 1.2 IM BEBAUUNGSPLANGEBIET GE - GEBIET GEMÄSS § 8 BauNVO WIRD FESTGESETZT , DASS IN DEM GEBIET AUSNAHMSWEISE NUR DIE IN ABS. 3 NR. 1 GENANNTEN NUTZUNGSARTEN ZUGELASSEN WERDEN.
- 1.3 AUF DEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND STANDORTGERECHTE BÄUME UND STRÄUCHER GEMÄSS § 9 Abs.1 Nr. 25a ZU PFLANZEN UND GEMÄSS § 9 Abs.1 Nr. 25 b BBauG ZU ERHALTEN.
- 1.4 INNERHALB VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (UND INNERHALB DER DARGESTELLTEN SICHTFLÄCHEN) IST DIE ERRICHTUNG VON ANLAGEN JEDLICHER ART , SOWIE EINE BEPFLANZUNG MIT MEHR ALS 0.70m HÖHE , BEZOGEN AUF DAS STRASSENIVEAU , UNZULÄSSIG.
- 1.5 AUF DEN FLÄCHEN , BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 Nr. 24 BBauG. ERFORDERLICH SIND , IST DIE ANORDNUNG ^{der Fenster} VON SCHLAF - UND RUHERÄUMEN IN DEN GEBÄUDEN IM NORDWESTLICHEN BEREICH (RICHTUNG BAB - HAMBURG - LÜBECK) UND IM NORDÖSTLICHEN BEREICH (ENTLANG DER L 224) UNZULÄSSIG. DES WEITEREN SIND WÄNDE , FENSTER UND TÜREN IN AUFENTHALTSRÄUMEN IM SINNE § 62 ABS. 1 u. 2 DER LBO SOWIE DÄCHER DERART AUSZUBILDEN , DASS EIN MINDESTSCHALLDÄMM - MASS VON 35 dBA ERREICHT WIRD.
- 1.6 DIE SOCKELHÖHEN DER WOHN - UND BÜROGEBÄUDE WERDEN FESTGESETZT MIT max. 0.80m ÜBER DER HÖHE DES ZUGEHÖRIGEN STRASSENABSCHNITTES.
- 1.7 DIE ANSICHTSFLÄCHEN DER WOHNGEBÄUDE IM MI - GEBIET SIND IN VERBLENDMAUERWERK AUSZUFÜHREN.
- 1.8 IM MI - GEBIET SIND NUR WALM - ODER SATTELDÄCHER MIT EINER HAUPTDACHNEIGUNG VON 30° BIS 48° ZULÄSSIG. ABWEICHEND DAVON SIND FLACHDÄCHER FÜR GARAGENGEBÄUDE ZULÄSSIG.
- 1.9 IM GE - GEBIET WIRD DIE FIRSHÖHE DER GEBÄUDE AUF max. 9.00m VON OBERKANTE TERRAIN FESTGESETZT , MIT AUSNAHME DES VORHANDENEN SILOS MIT EINER max. HÖHE VON 12.00m VON OBERKANTE TERRAIN.
- 1.10 IM PLANTEIL A MIT GEH - FAHR - UND LEITUNGSRECHTEN GEMÄSS § 9 (1) 21 BBauG ZU VERLEHENDEN FLÄCHEN WERDEN ZUGUNSTEN DER BERECHTIGTEN GRUNDEIGENTUMER DER HINTEREN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND DER VERSORGLINGSTRÄGER FESTGESETZT. AUSNAHMEN HIERVON SIND AUFGRUND § 31 (1) BBauG ZUGELASSEN , WENN DIE ERFORDERLICHE ERSCHLIESSUNG IN ANDERER FORM , z.B. ÜBER BENACHBARTE GRUNDSTÜCKE , SICHERGESTELLT UND NACHGEWIESEN WERDEN KANN.
- 1.11 DIE GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN IM MI - GEBIET MIT EINER GFZ 0.30 DÜRFEN 800 qm JE BAUGRUNDSTÜCK NICHT UNTERSCHREITEN.
- 1.12 DIREKTE ZUFahrTEN ZUR L 224 SIND VON DEN GRUNDSTÜCKEN 112 , 113 , 114/1 , 251/110 , 252/110 u. 282/110 DES MI - GEBIETES NICHT ZULÄSSIG.
- 1.13 DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN DÜRFEN NACH § 31 ABS. 1 BBauG. AUSNAHMSWEISE FÜR NOTWENDIGE GRUNDSTÜCKZUFahrTEN IN EINER BREITE VON 5.00 m DURCHBROCHEN WERDEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN - PLANZEICHEN - ERLÄUTERUNGEN - RECHTSGRUNDLAGE.

I

MI

GE

I

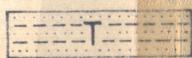
II

GRZ 0.6

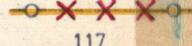
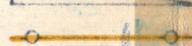
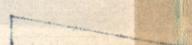
GFZ 0.3

GFZ 1.2

O



II



117

1



MISCHGEBIET	§ 6 BauNVO (§9 Abs.1 Nr.1 BBauG)
GEWERBEGEBIET	§ 8 BauNVO (§9 Abs.1 Nr.1 BBauG)
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG.
" " " " "	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG.
GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG.
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR.1 BBAUG.
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG.
ÖFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG.
NUR EINZEL-u. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG.
BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG.
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR.11 BBAUG.
FLÄCHE FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN	§ 9 ABS. 1 NR.11 BBAUG.
STRASSENBEKLEITGRÜN	
ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR.11 BBAUG.
VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR.11 BBAUG.
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS- BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 7 BBAUG.
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR.10 BBAUG.
VERSORGUNGSFLÄCHE (TRAFOSTATION)	§ 9 ABS. 1 NR.12 BBAUG.
FLÄCHE FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER (PUMPWERK)	§ 9 ABS. 1 NR.14 BBAUG.
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR.21 BBAUG.
FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAU- LICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND	§ 9 ABS. 1 NR.24 BBAUG.
FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN.	§ 9 ABS. 1 NR.25a BBAUG.
FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN (GROSSGRÜN) min. 2.00m HOCH	§ 9 ABS. 1 NR. 24 BBAUG. IN VERB. MIT § 9 ABS. 1 NR.25a BBAUG.
FLÄCHEN MIT BINDUNG ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (KNICKE)	§ 9 ABS. 1 NR.25b BBAUG.
ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME	§ 9 ABS. 1 NR.25b BBAUG.
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 16 ABS. 5 BAUNVO
MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR.21 BBAUG.
MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR.21 BBAUG.

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

SICHTFLÄCHEN
FLURSTÜCKGRENZEN
ZUKÜNFTIGE FLURSTÜCKSGRENZEN
ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
PARZELLENBEZEICHNUNG
KÜNFTIG ENTFALLENDER KNICK
VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN SIND ABZUBRECHEN
KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN



ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 u. 9 DES BBauG. AUF
DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEIN-
DEVERTRETUNG VOM **16. 9. 75** DURCH DEN PLANVERFASSER
R. HEINZ FRANZKE, ARCHITEKT MITGL. DER ARCHITEKTENKAMMER.

SIEK, DEN **28. 6. 82**



E. Schmidt
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER
PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE
BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM **9. 10.** BIS **9. 11. 81**
NACH VORHERIGER AM **14. 9. 81** ABGESCHLOSSENER BEKANNT-
MACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN
IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN,
WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

SIEK, DEN **28. 6. 82**



E. Schmidt
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 24.1.80 SOWIE
DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAU-
LICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD OLDESLOE, D. 4.2.1980



[Handwritten signature]

REG. VERM. DIREKTOR

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS
DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.2.82 GEBILLIGT.

SIEK, DEN 20.6.82 (TEILBEREICH)

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL-A)
UND DEM TEXT (TEIL-B) WURDE AM 16.2.82 VON DER
GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



[Handwritten signature]

BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND
AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),
WURDE NACH § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG DES HERRN LAND-
RAT DES KREISES STORMARN VOM. *22. Nov. 82* AZ. *67137-62.069(8)*
~~MIT AUFLAGEN~~ ERTEILT.

SIEK, DEN *22.12.1982*



E. Schmitt

BÜRGERMEISTER

~~DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS
DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ERFÜLLT.
DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES HERRN LANDRAT
VOM AZ.: BESTÄTIGT.~~

SIEK, DEN

~~BÜRGERMEISTER~~

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 20 ABS. 2 BBAUG. WURDE IN FORM EINER ÖFFENT-
LICHEN AUSLEGUNG IM AMT SIEK IN DER ZEIT VOM 14.3.1977 BIS 14.4.1977
DURCHFÜHRT.

SIEK, DEN 28.6.82



E. Schmidt

BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM
TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

SIEK, DEN 22.12.1982



E. Schmidt

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT
(TEIL B) IST AM 21.12.1982 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG
SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT
ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

SIEK, DEN 22.12.1982



E. Schmidt

BÜRGERMEISTER